

auch bereichert, hat N. das Leben und die Schriften Wimpinas zum Gegenstand einer Schrift gemacht, die schon lange ein Wunsch der katholischen Gelehrten war. Zum erstenmal gibt er uns ein einheitlicheres und umfassenderes Bild vom Leben und Wirken dieses Humanisten und Gelehrten, nur „eine eingehende Darstellung seiner Theologie, besonders seiner Kontroverstheologie bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten“ (Vorw. S. IX). Das Hauptverdienst des Verfassers, der mit Liebe und Verständnis den Quellen nachging, besteht nun darin, dass er namentlich die bibliographischen Detailfragen erkannt und aufgeheilt hat, nachdem er keine derselben beiseite liegen lassen wollte (vgl. hiezu den sehr dankenswerten Anhang I). Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über Wimpinas Verhältnis zu Luther, und stilistisch am gelungensten erscheint der Schlussparagraph.

Rez. möchte als kleine Verstöße oder Druckfehler folgende anmerken: die Datierung der Bulle „Exsurge“ und ihre Bezeichnung als Verdammungsbulle (S. 140, 151), die Schreibweise Sunnenhart statt Summenhart (S. 39), einige Unpünktlichkeiten in den Zitaten (z. B. S. 140 A. 3), die Abkürzung des Namens Wimpina im Kontext u. ä. Nach der Lektüre des Buches wird man den Gedanken nicht abweisen können, noch eine Würdigung und dogmengeschichtliche Studie der theologischen Werke Wimpinas, in erster Linie seiner Prädestinationslehre, zu verlangen, um den ganzen Wimpina zu kennen. Dürfen wir das bald erwarten? Schweizer.

**Gerhard Kallen**, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. (Heft 45 und 46 der *Kirchenrechtlichen Abhandlungen* von U. Stutz). Stuttgart 1907, XVI u. 308 Seiten und eine Karte. M. 11.

Diese Arbeit des jungen rheinischen Gelehrten darf unter die gediegensten der wertvollen kirchenrechtlichen Sammlung gezählt werden. Der Verfasser gibt zunächst ein Bild von der geistlichen Versorgung Oberschwabens vom Bodensee nordwärts im späteren Mittelalter. Auf Grund der ausgezeichneten statistischen Quellen des Bistums Konstanz wird dargelegt, welcherlei Veränderungen die am Ende des 13. Jahrhunderts vorhandene Seelsorge-Organisation durch Untergang von Pfarreien und Errichtung neuer erfährt; in welcher Anzahl sich auch die einfachen Messpfründen und Kaplaneien in den Landkapiteln vorfinden, und wie sie sich auf die einzelnen Gemeinden verteilen. In manchen Dekanaten (Landkapitel) reihen sich

Pfarrkirchen (Pfarrorte) so dicht aneinander, dass der Schluss nahe liegt: die Grundherrn haben auf ihrem Flecken Pfarreien errichtet, um eine Eigenpfarre zu besitzen, unbekümmert um das wirkliche kirchliche Bedürfnis. Deshalb vielleicht erscheinen im 15. Jh. nicht wenige Pfarreien eingegangen oder zu Filialkapellen herabgedrückt. Im ganzen geschah dies unter 443 Pfarreien Oberschwabens seit 1275 in 41 Fällen (9 Proz.). Dagegen sind seit derselben Zeit 66 neue Pfarreien entstanden, so dass sich die Gesamtzahl am Ende des Mittelalters im Vergleich zu der von 1275 doch um  $5\frac{1}{2}$  Proz. vermehrt hat. Manche Städte, auch bedeutendere, wie Ravensburg und Ueberlingen, wurden erst im späteren Mittelalter eigene Pfarrbezirke, während sie vorher in einem Filialverhältnis zu Landgemeinden standen, wie wir das auch von anderen deutschen Landschaften (z. B. Marburg in Hessen: Filiale von Oberweimar) wissen. Im übrigen aber zeigt sich die grössere Wohlhabenheit der Städte darin, dass auf 29 Stadtpfarreien Oberschwabens über 400 Kaplaneipfründen (meist ohne Seelsorge) kamen, dagegen auf die mehr als 400 Landpfarreien nur 255 (S. 138).

Im zweiten Teile seiner Arbeit beschäftigt sich K. mit dem Besetzungsrecht der Pfründen, indem er den Wechsel im Besitze der Patronate nach den einzelnen geistlichen und weltlichen Ständen untersucht, wobei die meisten Patronatberechtigten aus dem hohen und niederen Adel sowie den städtischen Geschlechtern und die Spitalverwaltungen behandelt werden. Es zeigt sich, dass hier das germanische Eigenkirchenrecht unter der durch die kanonische Gesetzgebung gebildeten Form des Patronates nach wie vor seine ungünstigen Wirkungen bei der Stellenbesetzung geltend machte. In dem Abschnitt über die geistlichen Patronate erfahren wir, dass vierzehn Benediktinerklöster eine Menge von Patronatkirchen besaßen und zur Inkorporation derselben schritten. Die Pfarrseelsorge aber wurde nachweisbar erst im 15. Jahrhundert auch durch Mönche ausgeübt.<sup>1)</sup> Auch die Zisterzienser befassten sich stiftungsmässig in ihren Pfarreien nicht selbst mit der Seelsorge (S. 234 f.), während sich bei den Prämonstratenser-Chorherrn, als klösterlich lebenden Weltpriestern, umgekehrt nicht nachweisen lässt, dass ihre Filialpfarren von Nichtprämonstratensern bedient wurden. Vielmehr haben sie anscheinend zu allen Zeiten und in allen Pfarreien selbst die Seelsorge geübt (S. 225 ff.).

<sup>1)</sup> Vgl. S. 225; dazu wäre zu vergleichen m. Aufsatz *Zur Gesch. des Werdener Münsters* in *Werdener Gesch. Beiträge* 12 (1907) S. 7 ff.

Der fleissigen und gewandten Untersuchung kann der Rezensent nur Weniges hinzufügen. Die Hauptquellen der älteren Zeit, der *liber decimationis* von 1275 und der *liber taxationis* von 1353 sind nicht immer zuverlässig. Pfarreien welche in ihnen gar nicht oder als blosse Filialen genannt werden, können gleichwohl schon lange als Pfarreien bestanden haben, vgl. S. 65 S. Christina, S. 66 Altdorf, S. 72 Manzell. S. 116 heisst es, die Stadt Buchau war bis 1806 Filiale von Kappel. Die einzige Quelle hierfür ist, wie mir scheint, Schöttle, *Gesch. von Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel* S. 109 (ohne Beweise). Demgegenüber wird schon 1124 *Ulricus plebanus Buchaugensis* und 1080 *Bertholdus canonicus [Buchaug.] et plebanus* genannt, während ein Pleban von Kappel erst im 13. Jahrhundert erwähnt wird. Noch wichtiger ist, dass der Pfarrfriedhof bei der Stiftskirche in Buchau lag und erst 1793 geschlossen wurde, seitdem man die Leichen nach Kappel brachte (Schöttle S. 452 f. S. 119 und 134). Die Exequien wurden im Stift abgehalten, wo auch der Taufstein stand (S. 111 f.). Im späteren Mittelalter wird demnach die Volkspfarre der Stadt Buchau in die alte Nachbarkirche Kappel verlegt worden sein. Die Stiftskirche blieb Pfarre für das Stiftspersonal, die Ministerialen etc. Aber auch dann noch bekundete die Stiftskirche ihre Priorität oder höheren Rang als Pfarre dadurch, dass der erste Priesterkanonikus (*maior canonicus*) Stiftspfarrer war, während die Kappeler Volkspfarre vom *can. minor* bedient wurde. S. 47 wird aus Zeugenaussagen des 14. Jahrhunderts gefolgert, dass Stift und Stadt Lindau zuerst in einer Dorfkirche bei Lindau eingepfarrt gewesen seien. Aber die Zeugenaussagen sind doch zu vag, wenn es heisst „dass die S. Peterskirche zuerst und hernach erst das Kloster gestiftet, dass auch nachher erst die Stadt mit und samt der Stephanskirche von Aeschach herein transferiert worden sei.“ Urkundlich steht nur fest, dass das Reichsstift Lindau schon vor dem Jahre 839 bestand und Eigentümer der ganzen Ortschaft (Stadt) Lindau wie auch des Marktes Aeschach war (*Neues Archiv* f. ä. d. G. 33 (1908) S. 763 f.). Und es ist keinerlei Grund anzunehmen, dass nach der Stiftsgründung die Pfarrkirche ausserhalb Lindaus gelegen war. Ja die Zeugenaussage selbst will wohl nur dahin verstanden sein, dass die Stadt und die Pfarrkirche mit dem Stifte räumlich und zeitlich verbunden worden seien. Wenn S. Peter vor der Stiftsgründung die Pfarrkirche bildete, was ja sehr wohl möglich ist, so kann es sich nur um die fränkische und frühkarolingische Zeit handeln. Wichtig ist, dass urkundlich nur S. Stephan, die Stifts-

annexkirche, als Mittelpunkt der Pfarrei und der älteste Stiftsherr als Pfarrer erscheint. (Urk. von 1296 bei Kallen S. 48, 16). In der S. 21—40 geführten sorgfältigen Untersuchung über das Auftreten und die Gebrauchsweise der verschiedenen Bezeichnungen für den residierenden Pfarrinhaber sowie für den (zeitweiligen oder dauernden) Stellvertreter in der Seelsorge (rector, plebanus, incuratus, vicarius, viceplebanus, induciatus) wird von einer bisher herrschenden Lehre gesprochen, dass man unter dem rector ecclesie den nicht residierenden Inhaber der Pfründe und unter plebanus den wirklichen Seelsorger verstand. Demgegenüber weist K. nach, dass im 13. Jahrhundert plebanus in Oberdeutschland ebenso wie rector für den residierenden und nicht residierenden Pfründeninhaber gebraucht wird. In demselben Sinne aber hiess es bereits in m. *Pfarrkirche und Stift* S. 61 vgl. S. 53, 183, 185 ff. (etc.), „wie schon bei dem Titel plebanus zu beobachten, so kann auch die als rector ecclesie bezeichnete Person die eigentliche Seelsorge und die damit verbundenen Pflichten einem Stellvertreter übertragen, so dass der rector ecclesie nur im Besitze der Pfarrgerechtsame, der Pfründe ist, ohne Residenz zu üben.“ S. 31 hätte wohl der Satz, dass die Abschichtung einer Vikariatspfründe keine dauernde Einrichtung war etc., besser so formuliert werden können, „dass die Abschichtung einer Vikariatspfründe nicht immer eine dauernde Einrichtung war, sondern oft auf besonderen Abmachungen zwischen dem nicht residierenden Kirchherrn und seinem Vikar beruhte.“ Diese Abschichtung war höchst wahrscheinlich in solchen Fällen eine dauernde Einrichtung, wo die Pfarrpfründe nach längerer Uebung, ähnlich wie bei den rheinischen Personataren, einem Nichtpriester (Verwandten des Patronatsherrn) gegeben zu werden pflegte. K. H. Schäfer.

**Regesta Chartarum Italiae.** No. 1: *Regestum Volaterranum* von Fedor Schneider, Rom, Loescher-Regenberg 1907, LVI + 448 Seiten. No. 2: *Regesto di Camaldoli* a cura di L. Schiaparelli e F. Baldasseroni, vol. I, ebd. 1907, XIV + 276 Seiten. No. 3: *Regesto di S. Apollinare Nuovo* a cura di Vincenzo Federici, ebd. 1907, XIV + 416 Seiten.

Leider steht mir zur Besprechung dieser 3 wichtigen Quellenbände nur ein beschränkter Raum zur Verfügung. Es sind die ersten kostbaren Früchte einer durch den weitsichtigen Leiter des Preuss. Instituts, P. Kehr, angeregten und ins Leben gerufenen gemeinsamen Unternehmung seines Institutes und des Istituto storico italiano zur